# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 33

ausgegeben am 7. Februar 2014

# Verordnung

vom 4. Februar 2014

# über Ordnungsbussen nach dem Umweltschutzgesetz (OBV-USG)

Aufgrund von Art. 90 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

## Bussenliste

Die Bussenliste im Anhang 1 umfasst die Straftatbestände und Beträge für jene Übertretungen nach Art. 89 USG, die im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) durch die Landespolizei und die Gemeindepolizei mit Ordnungsbussen geahndet werden.

#### Art. 2

## Zusammentreffen mehrerer Widerhandlungen

Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine Widerhandlung mehrere Ordnungsbussentatbestände, so wird nur jener Tatbestand mit Ordnungsbusse geahndet, für welchen die höhere Busse festgelegt ist.

Fassung: 01.03.2014

**814.011.5** OBV-USG

## Art. 3

## Formulare

Die Formulare im Ordnungsbussenverfahren müssen mindestens die Angaben nach Anhang 2 enthalten.

## Art. 4

## Weisungen

Die Regierung kann für die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens Weisungen erlassen.

## Art. 5

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef OBV-USG **814.011.5** 

# Anhang 1

(Art. 1)

## Bussenliste

Ziffer	Titel	Betrag Franken	in
1.	Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Standorte (Art. 47 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 3 USG):		
1.1	Inhalt eines Aschenbechers		80
1.2	Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi und Essensreste		40
1.3	Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi und Essensreste bis zu einer Menge von fünf Litern		80
1.4	Abfälle aller Art in folgenden Mengen:		
1.4.1	ab 5 bis 17 Liter		100
1.4.2	ab 17 bis 35 Liter		150
1.4.3	ab 35 bis 60 Liter		220
1.4.4	ab 60 bis 110 Liter		300
2.	Verbrennen von organischen Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Hausgärten in folgenden Mengen (Art. 45 Abs. 3 USG):		
2.1	bis 1 m³		200
2.2	ab 1 m³ bis 3 m³		350
2.3	ab 3 m³ bis 5 m³		500

Fassung: 01.03.2014

814.011.5 OBV-USG

## Anhang 2

(Art. 3)

## Mindestanforderungen für Formulare

## A. Quittungen für Ordnungsbussen

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Polizeianschrift;
- b) Datum der Widerhandlung;
- c) angewendete Ziffer(n) der Bussenliste;
- d) Bussenbetrag;
- e) Unterschrift des Polizeiorgans.

#### B. Bedenkfrist-Formulare

- Das Formular muss zusätzlich zu den Angaben nach Bst. A Folgendes enthalten:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der Täterin oder des Täters;
  - b) Zeit und Ort der Widerhandlung;
  - c) Datum der Abgabe des Formulars;
  - d) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.
- 2. Zusammen mit dem Formular ist ein Einzahlungsschein zur Überweisung des Bussenbetrages abzugeben.